



Securitas

Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Securitas Gruppe für die Erbringung von personellen Dienstleistungen durch Subunternehmer

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Bestellungen, welche die Unternehmen der deutschen Securitas Gruppe (alle mit der Securitas Holding GmbH i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaften, im Folgenden „Securitas“) gegenüber mit der Erbringung von personellen Dienstleistungen bei Endkunden beauftragten Geschäftspartnern (im Folgenden „Subunternehmer“) tätigen, ohne Rücksicht darauf, ob der Subunternehmer die Leistung selbst erbringt oder (sofern nach diesen AGB zulässig) weiter beauftragt.
- (2) Die AGB gelten in Ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Bestellungen, ohne dass Securitas in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter www.securitas.de/subunternehmer abrufbar.
- (3) Im Falle der Bestellung gelten die einzelnen Bestandteile in folgender Reihenfolge.
 1. die Bestellung von Securitas nebst Anlagen;
 2. diese AGB;
 3. die Eigenerklärung über die Einhaltung technisch organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nebst den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Auftragsverarbeitung im Auftrag der Securitas Gruppe (abrufbar unter www.securitas.de/subunternehmer);
 4. einschlägige gesetzliche Regelungen.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als Securitas der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch, wenn Securitas in Kenntnis abweichender Bedingungen des Subunternehmers die Leistung vorbehaltlos annimmt oder Bestellungen aufgibt.

1. Präqualifikation / Eignung des Subunternehmers

- 1.1. Securitas legt erheblichen Wert auf Qualität und beauftragt ausschließlich Subunternehmer die über das Qualitätsmanagement von Securitas erfolgreich präqualifiziert sind. Informationen über die Präqualifikation sind unter www.securitas.de/subunternehmer abrufbar.
- 1.2. Mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu Securitas stimmt der Subunternehmer der Durchführung der Präqualifikation zu. Die Präqualifikation ist vor der ersten Bestellung durchzuführen und jährlich zu erneuern. Zu diesem Zweck überlässt der Subunternehmer Kopien der durch Securitas angeforderten Nachweise vollständig und prüffähig.
- 1.3. Die Eignung setzt mindestens voraus, dass der Subunternehmer:
 - gewerblich tätig ist;



- die in seinem Tätigkeitsgebiet erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzt (bei der Übernahme von Bewachungstätigkeiten die Bewachungserlaubnis gemäß § 34a GewO);
- über keine Eintragungen im Gewerbezentralregister oder einer sonstigen zur Erfassung von Erkenntnissen über Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße geführten, staatlichen Datenbank verfügt;
- seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes führt;
- alle anfallenden Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß berechnet und abführt, so dass keine Rückstände bestehen;
- über eine Versicherung gemäß Ziffer 8.2 verfügt;
- wirtschaftlich, insbesondere von Securitas, unabhängig ist und über einen eigenen Kundenstamm verfügt.

Die Eignung muss für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechterhalten sein. Veränderungen, die Auswirkung auf die Eignung haben (z.B. Verlust/Widerruf oder Einschränkung von Erlaubnissen), zeigt der Subunternehmer Securitas unverzüglich an.

2. Bestellung / Vertragsgegenstand

- 2.1. Securitas bestellt die Leistungen des Subunternehmers durch Übermittlung eines unterzeichneten Bestellschreibens. Für die Bestellung ist Textform ausreichend.
- 2.2. Teil der Bestellung ist ein durch Securitas erstelltes Leistungsverzeichnis, in welchem für die Leistungserbringung erforderliche Umstände/Gegebenheiten (d.h. Art der Leistung, Objekt, Anschrift, geforderte Qualifikation, Zeiten) enthalten sind.
- 2.3. Sofern in der Bestellung nicht anders geregelt, hat der Subunternehmer den Eingang der Bestellung und die Annahme unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang, unter Angabe der Bestelldaten mindestens in Textform zu bestätigen. Erhält Securitas innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung, gilt die Bestellung als abgelehnt.
- 2.4. Die Entscheidung darüber, ob Securitas beim Subunternehmer Leistungen bestellt oder nicht, liegt allein bei Securitas. Securitas ist nicht verpflichtet dem Subunternehmer bestimmte Aufträge zu erteilen.
- 2.5. Sofern für die Leistung Alarmkarten oder Maßnahmepläne zu überlassen sind, werden diese Bestandteil der Bestellung. Dies gilt auch, wenn die Alarmkarte oder der Maßnahmeplan erst am Objekt übergeben wird.

3. Durchführung der Leistung

- 3.1. Der Subunternehmer hat die Leistung gemäß einer zwischen ihm und Securitas abgestimmten Dienstanweisung zu erbringen. Die Dienstanweisung ist wesentlicher Bestandteil der Bestellung.
- 3.2. Der Subunternehmer garantiert die ordnungsgemäße und frist-/termingerechte Erbringung der bestellten Leistung. Leistet der Subunternehmer zu den vereinbarten Zeiten nicht, gerät er in Verzug, ohne dass es hierfür einer weiteren Mahnung bedarf.
- 3.3. Der Subunternehmer stellt die gesamte, für die Durchführung der Dienstleistung notwendige Ausrüstung und Ausstattung (Kommunikationsmittel, Pkw mit Telefon oder Funksprechanlage, Unterlagen zur Dokumentation der Einsätze, Verwaltung der Schlüssel und persönliche Ausstattung und Dienstkleidung der Mitarbeiter).



- 3.4. Der Subunternehmer stellt sicher, dass jeder seiner Mitarbeiter mit einem den Ansprüchen der BewachV genügenden Dienstaussweis ausgestattet ist und diese den Dienstaussweis während des Dienstes jederzeit, soweit gesetzlich vorgeschrieben sichtbar, bei sich führen.
- 3.5. Eintragungen der Mitarbeiter im Wachbuch müssen in lesbarer Schrift, mit mind. Anfangsbuchstabe Vorname und ausgeschriebenem Nachnamen des Mitarbeiters, erfolgen.
- 3.6. Der Subunternehmer gewährleistet, dass er jederzeit über einen ausreichenden Pool an ausgebildetem und geeignetem Personal mit ordentlichem Erscheinungsbild verfügt, um Personalausfälle durch Krankheit, Urlaub etc. abzudecken.
- 3.7. Der Subunternehmer verpflichtet sich, durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich an die Dienstanweisung und gesetzlichen Pflichten halten. Die Kontrollen sind zu protokollieren und auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.8. Dem Endkunden gegenüber tritt der Subunternehmer als das von Securitas für den Einsatz beauftragte Unternehmen auf und handelt nicht in eigenem Namen.
- 3.9. Ein direktes Weisungsrecht von Securitas oder des Endkunden gegenüber Mitarbeitern des Subunternehmers besteht nur bei Gefahr im Verzug. Der Subunternehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter keine direkten Weisungen des Kunden außerhalb des in der Dienstanweisung festgelegten Umfangs entgegennehmen.
- 3.10. Überlassene Gegenstände (Unterlagen, Schlüssel und sonstige Gegenstände) sind sorgfältig zu behandeln, sowie sicher aufzubewahren und ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden. Die Schlüsselverwaltung erfolgt in gesicherten und verschlossenen Behältnissen. Der Einsatz von Schlüsseln wird durch den Subunternehmer prüffähig dokumentiert. Securitas ist berechtigt jederzeit die Herausgabe der überlassenen Gegenstände zu verlangen. Bei Beendigung der jeweiligen Bestellung sind diese auch ohne gesonderte Anforderung unverzüglich vollständig und mangelfrei zurückzugeben. Die Herausgabe an Dritte ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Securitas unzulässig. Der Subunternehmer haftet verschuldensunabhängig für Beschädigungen, Abhandenkommen oder vertragswidrige Nutzung bzw. Herausgabe jeglicher Art.
- 3.11. Der Subunternehmer hat Securitas einen Objektverantwortlichen zu benennen und eine ganztägige und ganzjährige Erreichbarkeit (d.h. 24h täglich an 365 bzw. 366 Kalendertagen) sicherzustellen.
- 3.12. Im Bereich der Alarmverfolgung wird der Subunternehmer sicherstellen, dass telefonisch übermittelte Meldungen jederzeit entgegengenommen, unverzüglich umgesetzt und in Textform Securitas bestätigt werden. Die VdS-Richtlinien sind einzuhalten. D.h. unter anderem, dass die Ankunft am Objekt innerhalb von 20 Minuten ab Alarmauslösung erfolgt. Spätere Ankünfte sind durch Securitas nicht zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn den Subunternehmer an der späteren Ankunft kein Verschulden trifft, Securitas die Leistung durch den Endkunden gleichwohl vergütet erhält oder die Parteien aufgrund örtlicher und/oder sachlicher Gegebenheiten eine von den VdS-Richtlinien abweichende Sonderregelung getroffen haben.
- 3.13. Der Subunternehmer hat vor Übernahme zu prüfen, ob er die Leistung vollumfänglich erbringen kann. Ist er nach Übernahme, unbeachtlich der zugrundeliegenden Umstände, nicht in der Lage die Leistung zu erbringen, hat er Securitas, unbeschadet eines weitergehenden Schadensersatzanspruches, von sämtlichen mit der Erfüllung gegenüber dem Endkunden zusammenhängende Mehrkosten freizustellen. Hierzu gehört auch die Überführung der überlassenen Unterlagen, Gegenstände und/oder Schlüssel an etwaig mit der Objektverantwortung zu beauftragende Dritte.



3.14. Soweit Securitas gegenüber einem Endkunden zur Erbringung der Dienstleistung unter Zugrundelegung der DIN 77200 in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet ist, wird auch der Subunternehmer seine Leistungen nach der DIN 77200 erbringen. Er wird Securitas un-
aufgefordert darüber unterrichten, wenn er die DIN 77200 nicht einhalten kann. Securitas ist jederzeit berechtigt die Einhaltung der DIN 77200 stichprobenhaft zu kontrollieren.

4. Personal des Subunternehmers

4.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, ausschließlich eigenes, für die beauftragten Leistungen qualifiziertes und geeignetes Personal bei der Auftragsabwicklung einzusetzen. Dies setzt mindestens voraus:

- Mindestalter 18 Jahre;
- deutscher Staatsbürger oder nachweisliche Aufenthalts- und für die Tätigkeit geltende Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland;
- Unterrichtung gem. §§ 4 ff. BewachV, sofern auftragsbezogen keine höhere Qualifikation verlangt ist;
- bestätigte und gültige Anmeldung im Bewacherregister.

4.2. Securitas ist berechtigt jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Eignung der eingesetzten Mitarbeiter des Subunternehmers unter Beachtung des Datenschutzes zu verlangen. Dies umfasst insbesondere:

- eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis;
- Qualifikationsnachweis (Unterrichtungs-/Sachkundenachweis, etc.);
- Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung und Registeridentifikationsnummer („Bewacher-ID“) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 BewachV;
- erforderliche Berechtigungsscheine (Führerschein, Waffenschein, etc.);
- erforderliche Ausbildungsnachweise.

4.3. Über Veränderungen hinsichtlich der Qualifikation und Eignung der eingesetzten Mitarbeiter wird der Subunternehmer Securitas un-
aufgefordert und unverzüglich unterrichten.

4.4. Securitas ist berechtigt einen Einsatznachweis zu verlangen, der Angaben zu Einsatzort und -Zeiten sowie die Vor- und Nachnamen des eingesetzten Personals nebst deren Bewacher-ID ausweist.

4.5. Der Subunternehmer wird für ein korrektes Auftreten und gepflegtes Erscheinungsbild seines Personals sorgen. Er hat seine Mitarbeiter mit Dienstkleidung sowie einem Dienstausweis auszustatten, die den Bestimmungen der BewachV entsprechen.

4.6. Erforderliche Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen wird der Subunternehmer auf eigene Kosten in regelmäßigen Abständen in eigener Regie und ggf. auf besondere Anforderung von Securitas durchführen.

4.7. Securitas hat das Recht, die Tätigkeit von Mitarbeitern der Auftragnehmerin mit sofortiger Wirkung zu untersagen, wenn

- diese nicht über die erforderliche Qualifikation oder Eignung verfügen;
- diese gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen;
- das Auftreten bzw. Verhalten mit den moralischen und ethischen Werten von Securitas unvereinbar ist;
- Beanstandungen durch Dritte den Einsatz unzumutbar erscheinen lassen;



- der Endkunde dies fordert.

Der Subunternehmer wird dem Einsatzverbot unverzüglich nachkommen und den Mitarbeiter durch einen qualifizierten und geeigneten ersetzen. Das vorgenannte Einsatzverbot entbindet den Subunternehmer nicht von seiner grundsätzlichen Leistungspflicht.

- 4.8. Der Subunternehmer wird sein Personal auf eigene Kosten einweisen.
- 4.9. Falls – gleich aus welchem Rechtsgrund – festgestellt wird, dass ein Mitarbeiter des Subunternehmers Securitas zuzurechnen ist, verpflichtet sich der Subunternehmer, Securitas von allen daraus resultierenden Vergütungsansprüchen bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters freizustellen.
- 4.10. Der Subunternehmer wird weder direkte noch indirekte Abwerbungsversuche unternehmen um Mitarbeiter von Securitas abzuwerben. Die unabhängige Bewerbung auf offen ausgeschriebene Stellen ist hiervon ausgenommen.

5. Vergütung

- 5.1. Soweit der Subunternehmer im Rahmen der Präqualifikation Preise mitteilt kann die Bestellung auf Grundlage der mitgeteilten Preise zuzüglich etwaig zu leistender tariflicher und/oder gesetzlicher Zuschläge erfolgen. Andernfalls erfolgt die Festlegung der Preise im Rahmen der Bestellung. In Ermangelung einer Preisvereinbarung gelten diejenigen Preise als vereinbart, die auf dem Markt üblicherweise für eine vergleichbare Leistung zu zahlen sind.
- 5.2. Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen verstehen sich die Preise zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- 5.3. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Subunternehmers abgegolten.
- 5.4. Ist die Vergütung nach Minuten/Stunden bemessen, ist – soweit nicht anders vereinbart – der Berechnung der Zeitraum ab Ankunft an der Position bis Verlassen der Position zugrunde zu legen. Objektfahrten sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 5.5. Eine Änderung der Preise für erteilte, nicht abgeschlossene Bestellungen ist in schriftlichem Einvernehmen möglich. Voraussetzung für die Akzeptanz der Änderung ist, dass Securitas die Anpassung an den Endkunden weiterreichen kann.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Subunternehmer seine Leistungen kalendermonatlich nachträglich, innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Abschluss eines Leistungsmonats, in Rechnung.
- 6.2. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per Mail an rechnung@securitas.de unter Verwendung des Formates PDF oder ZUGFeRD. Die Rechnung muss die Bestell-ID von Securitas im Rechnungskopf mit dem Vermerk „Bestell-ID“ ausweisen und im Übrigen den Anforderungen des [§ 14 UstG](#) entsprechen. Sofern mehrere Rechnungen zu stellen sind, ist für jede Rechnung eine separate Datei zu erstellen.
- 6.3. Zahlungen erfolgen durch Securitas innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Eine Zahlung gilt dann als rechtzeitig getätigt, wenn Securitas die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist anweist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.



- 6.4. Securitas behält sich vor, jederzeit auf andere Zahlungssysteme z.B. ein Gutschriftverfahren umzustellen. Securitas wird den Subunternehmer hierüber rechtzeitig vor Umstellung auf ein solches Zahlungssystem informieren.
- 6.5. Securitas kann die Zahlung für Rechnungen zurückhalten, die nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.2 entsprechen bis eine den Anforderungen genügende Rechnung bei Securitas eingeht. Securitas kann die Zahlungen ferner zurückhalten, wenn und solange der Subunternehmer den Nachweis der Leistung gemäß Ziffer 4.4. trotz begründetem Verlangen durch Securitas unterlässt.
- 6.6. Securitas gerät in Verzug, wenn Securitas trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung durch den Subunternehmer auf fällige Rechnungen nicht leistet. Soweit Securitas mit Zahlungen in Verzug gerät gilt für die Dauer des Zahlungsverzuges ein Verzugszins von 5% über dem Basiszinssatz.

7. Laufzeit / Kündigung / Beendigung

- 7.1. Die Laufzeit ergibt sich aus der Bestellung. Ist in der Bestellung eine Laufzeit nicht näher bestimmt beträgt die Laufzeit einen Kalendermonat. Sie verlängert sich um jeweils einen weiteren Kalendermonat bis zum Ausspruch einer Kündigung.
- 7.2. Eine Bestellung kann jederzeit durch Securitas unter Einhaltung einer Frist von 15 Kalendertagen zum Kalendermonatsende gekündigt werden.
- 7.3. Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt, neben den gesetzlichen Bestimmungen, für Securitas insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:
 - soweit der Subunternehmer zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wurde oder ein solcher Antrag kurz bevorsteht;
 - soweit der Subunternehmer die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes verliert;
 - wenn das Vertragsverhältnis von Securitas mit dem jeweiligen Endkunden beendet wird, gleich aus welchem Rechtsgrund; in diesem Fall ist hinsichtlich der Bestellungen eine entsprechende Teilkündigung möglich mit der Maßgabe des Beendigungsdatums, zu dem Securitas selbst die Leistung bei dem jeweiligen Endkunden einstellt;
 - im Falle einer Einschränkung des Umfangs oder eines Wegfalles des Versicherungsschutzes des Subunternehmers;
 - wenn der Subunternehmer die Eigenerklärung nach Ziffer 9.6. unterlässt oder ein Verstoß gegen die Eigenerklärung vorliegt;
 - wenn der Subunternehmer die Präqualifikation gemäß Ziffer 1.1. nicht besteht, verweigert oder die Eignung des Subunternehmers gemäß Ziffer 1.3. nachträglich aus anderem Grunde entfällt;
 - wenn der Subunternehmer seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt und auch nach schriftlicher Rüge und dem entsprechenden ergebnislosen Ablauf einer insoweit gesetzten angemessenen Frist nicht abstellt;
 - sofern der Subunternehmer auf einer Sanktionsliste geführt wird;
- 7.4. Eine Kündigung bedarf mindestens der Textform.
- 7.5. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der Subunternehmer verpflichtet, Securitas oder einem von dieser zu benennenden Dritten, sämtliche bestellungsbezogen überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Dies betrifft auch



- alle von dem Subunternehmer bzw. seinen Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit den Leistungen erstellten Dokumente.

Die Rückgabe erfolgt vollständig und aktualisiert in geordneter Form. Dokumente sind nach Maßgabe von Securitas in digitaler Version und/oder in Papierversion zu übergeben, Kopien (auch digitaler Art) sind ordnungsgemäß zu vernichten. Dies gilt ungeachtet dessen durch wen der Subunternehmer und/oder seine Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen die Dokumente und/oder Gegenstände sowie Schlüssel bei Leistungsaufnahme erhalten hat.

- 7.6. Der Subunternehmer wird Securitas die vollständige Rückgabe oder Vernichtung gem. § 7.5 schriftlich bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Subunternehmer an den Dokumenten und Gegenständen nicht zu. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzlich, gerichtlich oder behördlich angeordnete Aufbewahrungspflicht besteht. Ist dies der Fall wird der Subunternehmer Securitas unverzüglich auf diese Pflicht hinweisen und daran mitwirken, die Aufbewahrungspflicht aufzuheben. Nach Ende der Aufbewahrungspflicht hat die Rückgabe/Vernichtung unverzüglich unaufgefordert zu erfolgen.

8. Haftung / Versicherung

- 8.1. Der Subunternehmer haftet gegenüber Securitas für sämtliche Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in Erfüllung einer Bestellung und/oder bei Gelegenheit verursacht werden im gleichen Umfang, in dem Securitas gegenüber ihrem jeweiligen Endkunden und/oder Dritten aufgrund des Einsatzes und Tätigwerdens des Subunternehmers haftet. Der Subunternehmer kann von Securitas jederzeit Auskunft über den Umfang der bestellungsbezogen gegenüber dem jeweiligen Endkunden bestehenden Haftung verlangen. Securitas ist verpflichtet diese Auskunft verbindlich zu gewähren. In Abwesenheit einer solchen Auskunft richtet sich die Haftung des Subunternehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Der Subunternehmer ist verpflichtet, für sich und eingesetzte Verrichtungsgehilfen zur Deckung der Schäden, die Securitas oder Dritten bei der Durchführung der Sicherheitsdienstleistung entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung, mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit folgenden Deckungsumfängen, für die Dauer der Tätigkeit, nachweislich aufrechtzuerhalten.

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis EUR 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden pauschal.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten folgende Ersatzleistungen als vereinbart:

- EUR 250.000,00 für Vermögensschäden, insbesondere nach gültigem Datenschutzrecht;
- EUR 250.000,00 für das Abhandenkommen bewachter Sachen, hier speziell auch der Nachweis der Versicherung von unerlaubten Handlungen seitens der Erfüllungsgehilfen des Subunternehmers;
- EUR 250.000,00 für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten;
- EUR 250.000,00 für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden;
- EUR 2.500.000,00 für Umwelthaftpflichtschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.



Der Subunternehmer wird Securitas zum Nachweis der bestehenden Versicherung unaufgefordert eine aktuelle Bestätigung im Original übersenden. Securitas kann im Rahmen der Audits vom Subunternehmer den Nachweis der gezahlten Versicherungsbeiträge sowie Einblick in den Umfang der Versicherung verlangen.

- 8.3. Sofern bestellungsbezogen zusätzlicher Risiken oder besondere Haftungssummen erforderlich sind, werden die Parteien dies in der Bestellung gesondert vereinbaren. Der Subunternehmer wird Securitas hierüber jeweils unverzüglich eine separate Bestätigung zuleiten.
- 8.4. Im Falle einer Veränderung des Haftungsumfanges oder eines Wegfalles des Versicherungsschutzes ist der Subunternehmer verpflichtet, Securitas hiervon 4 Wochen vor Änderung schriftlich zu informieren, spätestens jedoch unverzüglich nach Kenntnisnahme. Securitas ist berechtigt, sich in allen Fällen direkt an den Versicherer des Subunternehmers zu wenden und Auskunft zu verlangen. Der Subunternehmer wird seinen Versicherer hierüber entsprechend informieren. Im Falle unterlassener Information haftet der Auftragnehmer für alle der Auftraggeberin hieraus erwachsenden Schäden.
- 8.5. Der Subunternehmer informiert Securitas unverzüglich schriftlich bei Eintritt eines Schadensfalles. Securitas ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Der Subunternehmer wird Securitas mit entsprechenden Informationen im Schadensfall unterstützen und nach vorheriger Abstimmung Zugang zu bzw. Einsicht in sämtliche/n Unterlagen, die für die Schadensaufklärung erheblich sind, gewähren.
- 8.6. Der Subunternehmer hat Securitas über alle Unfälle, die im Rahmen der Leistungserbringung passieren, unbeachtlich ob es sich um Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen des Subunternehmers oder sonstige Personen handelt, unverzüglich und in schriftlicher Form (Beschreibung des Unfallhergangs, Beteiligte und Zeugen, eingeleitete Sofortmaßnahmen, entstandener Sach- und Personenschaden) zu unterrichten.
- 8.7. Eine Haftung von Securitas für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Gegenständen des Subunternehmers ist ausgeschlossen, es sei denn Securitas hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9. Compliance / Eigenerklärung / Audit

- 9.1. Der Subunternehmer versichert, dass er sich an alle geltenden gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftsrechtlichen Bestimmungen hält.
- 9.2. Der Subunternehmer beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der jeweiligen Beiträge, sowie das Mindestlohngesetz und die für ihn geltenden Tarifverträge. Der Subunternehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinem Nachunternehmer eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Subunternehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer tätigen Mitarbeiter jederzeit den Personalaus (bzw. das im Bewacherregister registrierte amtliche Ausweisdokument) und, falls gesetzlich vorgeschrieben, den Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Securitas behält sich Kontrollen über die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vor. Auf Verlangen von Securitas sind Listen und Nachweise, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind, vorzulegen. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Securitas von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Subunternehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher oder Sozialkassen u. a. gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a – f SGB



IV oder weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

- 9.3. Der Subunternehmer versichert, dass er im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung mit Securitas keine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 9.4. Der Subunternehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen) Mitarbeitern und Geschäftsführern der Securitas einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen oder dies im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung mit Securitas getan zu haben.
- 9.5. Der Subunternehmer versichert, dass er nicht auf einer Sanktionsliste steht und weder direkt noch indirekt von einer Person oder einem Unternehmen, das auf einer Sanktionsliste steht, kontrolliert wird oder in deren Eigentum steht. „Eigentum“ und „Kontrolle“ richten sich hierbei nach der Definition der jeweiligen Sanktion oder offiziellen Verfahrensanweisungen zu diesen Sanktionen. Sanktionslisten meint in diesem Zusammenhang Listen mit speziell benannten Staaten, Staatsangehörigen, Personen oder Unternehmen (oder gleichartig) gegen die ökonomische oder finanzielle Sanktionen, Embargos oder andere gleichgelagerte Maßnahmen die durch die Europäische Union, deren Mitgliedsstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Behörden oder gleichgelagerten anderen Regulierungsstellen anderer Staaten, die für die Bestellung relevant sind, verhängt, verwaltet oder erzwungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung („Sanktionen“) bestehen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Subunternehmer versichert ferner, dass er, ohne entsprechende Erlaubnis einer zuständigen Stelle (so weit zulässig), weder direkt noch indirekt Aktivitäten vornimmt, welche durch Sanktionen geahndet werden.
- 9.6. Der Subunternehmer verpflichtet sich die Einhaltung des unter Ziffer 9. Zugesicherten jährlich unaufgefordert in einer separaten Erklärung zu bestätigen und Securitas unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn Umstände vorliegen oder eintreten, die der Abgabe der Erklärung entgegenstehen.
- 9.7. Securitas hat das Recht, jederzeit nach Vorankündigung die Bücher und Aufzeichnungen des Subunternehmers einzusehen, diese zu auditieren und soweit erheblich Kopien daraus zu erstellen, soweit sie die Eignung des Subunternehmers, dessen Compliance und/oder die Durchführung bestellter Leistungen betreffen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, unter Beachtung des Datenschutzes zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Subunternehmer wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag von Securitas kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

10. Vertraulichkeit / Datenschutz

- 10.1. Der Subunternehmer hat sämtliche vertraulichen Informationen von Securitas und/oder dem Endkunden, die ihm in Verbindung mit der Bestellung offenbart werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn eine Offenbarung ist zum Zwecke der Er-



bringung der Dienstleistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen der beauftragten Leistung notwendig. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenbarung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob die vertrauliche Information durch Securitas selbst oder den Endkunden überlassen wird. Im Interesse der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass Vertragsdokumente und Dienstleistungspläne (die Dienstanweisung, das Wachbuch und/oder ähnliche Dokumentationen) stets als vertrauliche Informationen zu betrachten sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden. Keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen, die: (i) ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden; (ii) sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenbarung im Rahmen der Bestellung bereits im Besitz der jeweils anderen Partei befanden; (iii) von der jeweils anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat; (iv) ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten werden, von dem die jeweils andere Partei vernünftigerweise annehmen kann, dass es ihr freisteht, solche Informationen ohne die Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bereitzustellen; (v) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei offenbart werden; oder die (vi) infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde offenbart werden.

- 10.2. Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Securitas die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG neue Fassung und der DSGVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen kann, soweit dies für die Bestellung, Vertragsabwicklung gegenüber dem Endkunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich und zulässig ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von Securitas mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung gegenüber dem Endkunden beauftragt worden sind.

Der Subunternehmer wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Securitas und deren Mitarbeiter einhalten.

Dem Subunternehmer ist bekannt, dass die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO nur mit Auftragsverarbeitungsvereinbarung zulässig ist. Sofern Auftragsverarbeitung Bestandteil der durch den Subunternehmer zu erbringenden Leistungen ist, verpflichtet sich der Subunternehmer, spätestens vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der datenverarbeitenden Leistungserbringung, die Eigenerklärung über die Einhaltung technischer organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten abzugeben.

Bis zur Abgabe dieser Eigenerklärung bestehen weder eine Pflicht zur Erbringung der datenverarbeitenden Tätigkeiten noch ein hieraus folgender Vergütungsanspruch.

Gibt der Subunternehmer diese Eigenerklärung auch nach schriftlicher Aufforderung durch Securitas unter Setzung einer angemessenen Frist nicht ab, kann Securitas die Bestellung nach Ablauf der Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.



Im Falle einer solchen Kündigung ist der Subunternehmer Securitas zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die dadurch entstehen, dass die Bestellung wegen einer fehlenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht durchgeführt wird.

- 10.3. Art. 5 Abs.1 lit. F, Art. 28 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten) gelten uneingeschränkt.

11. Wettbewerbsverbot

- 11.1. Der Subunternehmer gewährt Securitas für die Dauer der der jeweiligen Bestellungen, sowie für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der jeweiligen Bestellung aktiven Kundenschutz für die in der jeweiligen Bestellung geregelten Leistungen.

Hiernach wird der Subunternehmer auf alle aktiven Maßnahmen zur Gewinnung von Aufträgen eines Endkunden von Securitas verzichteten. Dies gilt nicht für:

- die Teilnahme an Wettbewerben oder Vergabeverfahren eines Endkunden;
- das Gewinnen von Aufträgen für Leistungen, die nicht im Rahmen einer Bestellung für den Endkunden erbracht werden oder erbracht worden sind; oder
- die Teilnahme an ausschließlich von einem Endkunden initiierten Verkaufsgesprächen.

Die Beweislast hierfür trägt der Subunternehmer.

12. Vertragsstrafen

- 12.1. Securitas ist berechtigt, in nachstehenden Fällen, je Verstoß und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges, eine Vertragsstrafe zu verlangen:

- a. Bei Verzug mit geschuldeten Leistungen je angefangener Stunde 0,5% des Netto-Monatsbestellvolumens der betroffenen Leistung, mindestens jedoch 25 Euro, insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Bestellvolumens der betroffenen Leistung;
- b. Bei Antreffen eines Mitarbeiters entgegen Ziffer 3.4. ohne Dienstausweis oder Eintragung im Wachbuch entgegen Ziffer 3.5. ein Betrag in Höhe von 25 Euro je Mitarbeiter;
- c. Bei Verstoß gegen Ziffer 10. (Vertraulichkeit und Datenschutz) eine der Höhe nach billigem Ermessen von Securitas bemessene Vertragsstrafe. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlichen überprüfbar.
- d. Bei Verstoß gegen Ziffer 11.1. (Wettbewerbsverbot) eine der Höhe nach billigem Ermessen von Securitas bemessene Vertragsstrafe. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlichen überprüfbar.
- e. Bei Verstoß gegen Ziffer 9.2. (Lohntreue) 1% (insgesamt jedoch nicht mehr als 5%) des Netto-Gesamtbestellvolumens;
- f. Bei Verstoß gegen Ziffer 9.3. (unlauterer Wettbewerb) pauschaler Schadensersatz in Höhe von 15% des Netto-Gesamtbestellvolumens, es sei denn ein niedrigerer Schaden wird durch den Subunternehmer nachgewiesen;
- g. Bei Verstoß gegen Ziffer 9.4. (Anti-Korruption) 5% des Netto-Gesamtbestellvolumens;
- h. Bei Verstoß gegen Ziffer 13.1. (Nachunternehmerverbot) 250 Euro pro Einsatz eines Mitarbeiters eines nicht genehmigten Nachunternehmers;
- i. Für übrige Fälle des Verstoßes gegen die Eigenerklärung nach Ziffer 9.6 1% (insgesamt jedoch nicht mehr als 5%) des Netto-Gesamtbestellvolumens.



- 12.2. Securitas behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen vor. Eine hiernach verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaig bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht eine während des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit dem Subunternehmer verwirkte Vertragsstrafe zu verlangen bleibt Securitas auch über die Erfüllung der Leistung bzw. die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus vorbehalten. Es bleibt dem Subunternehmer vorbehalten nachzuweisen, dass ein Verstoß nicht vorliegt.
- 12.3. Die Summe aller hiernach verwirkten Vertragsstrafen ist auf 10% des Netto-Gesamtbestellvolumens begrenzt.
- 12.4. Das Netto-Gesamtbestellvolumen nach dieser Ziffer 12 beträgt die Summe aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen Securitas und dem Subunternehmer durch den Subunternehmer getätigten und mit hinreichender Sicherheit erwartbaren Umsätze ohne Umsatzsteuer.
- 13. Keine Weiterbeauftragung an Dritte (Nachunternehmerverbot)**
- 13.1. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Securitas ist der Subunternehmer nicht berechtigt Leistung ganz oder teilweise an Dritte unterzubeauftragen (Nachunternehmer).
- 13.2. Im Falle der genehmigten Beauftragung eines Nachunternehmers durch den Subunternehmer hat dieser sicherzustellen, dass der Nachunternehmer mindestens dieselben vertraglichen Verpflichtungen übernimmt, die zwischen dem Subunternehmer und Securitas vereinbart sind, insbesondere den erforderlichen Nachweispflichten nachkommt.
- 13.3. Kosten und Risiko der Beauftragung eines Nachunternehmers trägt der Subunternehmer.
- 14. Recht / Gerichtsstand**
- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der bestellenden Securitas Gesellschaft.
- 15. Sonstiges**
- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Auch mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Securitas kann der Subunternehmer keine Rechte und Pflichten aus einer Bestellung abtreten oder an Dritte in sonstiger Weise übertragen.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Bestellung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Securitas und der Subunternehmer verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am weitestgehenden entspricht.